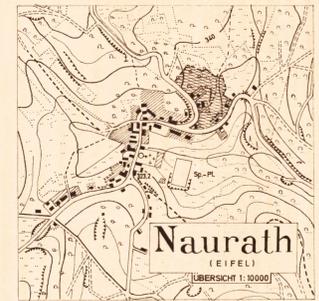
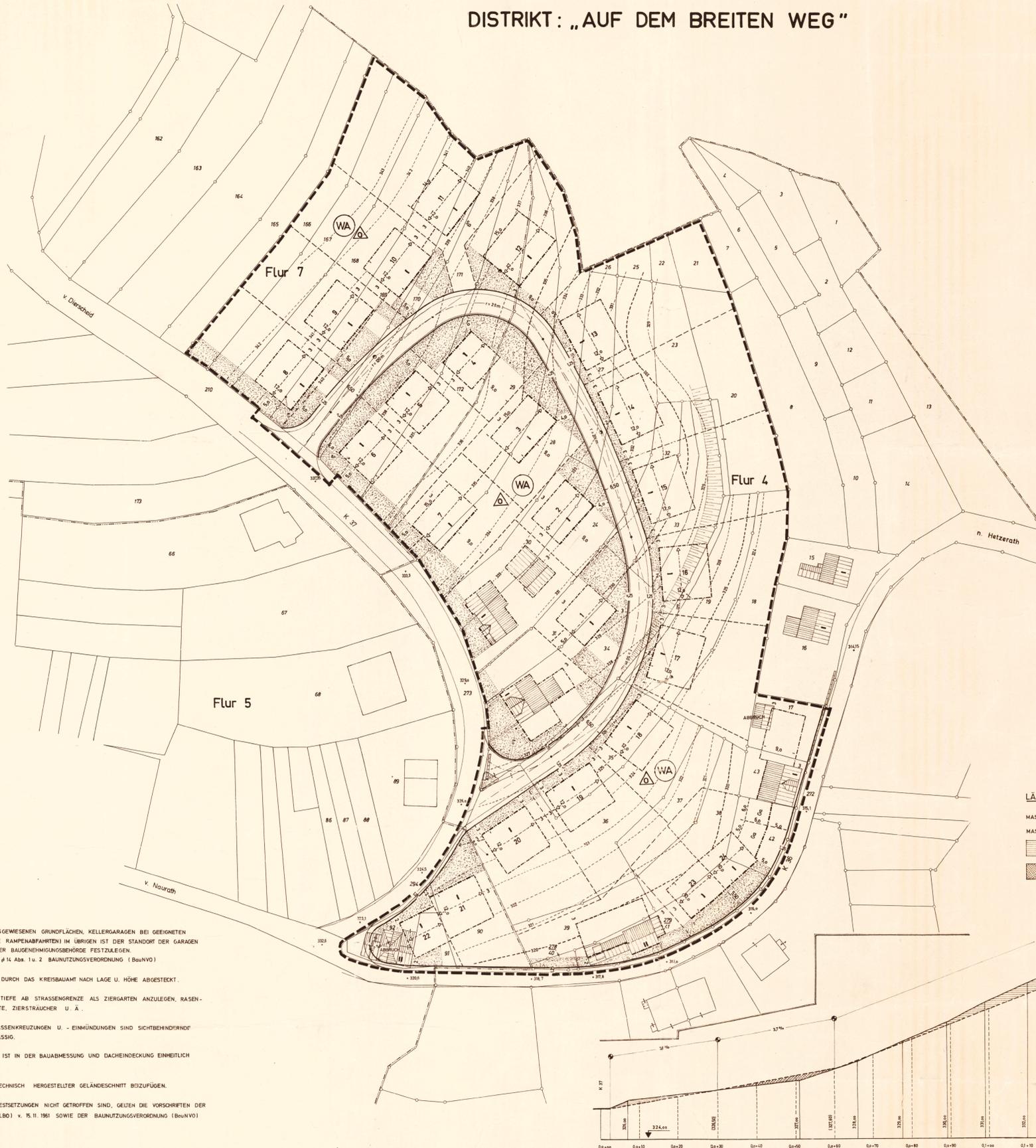


BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE NAURATH / EIFEL

DISTRIKT: „AUF DEM BREITEN WEG“



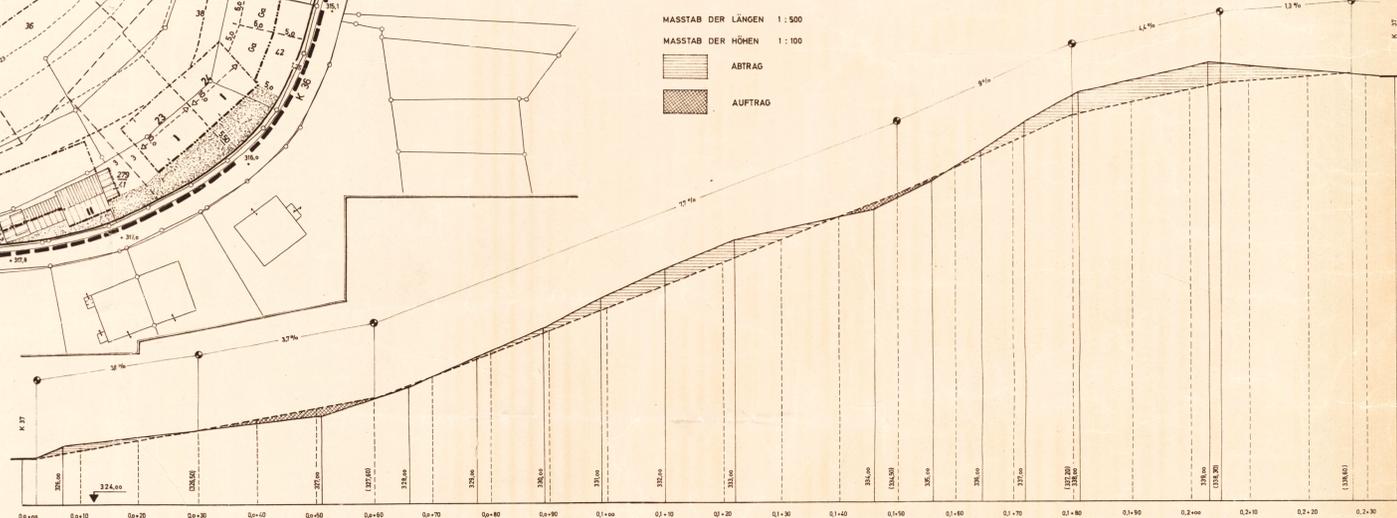
PLANZEICHEN

- BAUGRENZE
- GEBÄUDEHÖHE (UNVERBINDLICH)
- GEBÄUDESTELLUNG (HÖHENRICHTUNG)
- GESCHOSSZAHL
- BAUKLINIE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZE (UNVERBINDLICH)
- GRÜNFLÄCHEN
- VORGÄRTEN NUR ZIERGÄRTEN
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- BÜRGERSTEG
- STRASSENACHSE
- SCHRAMMBORD
- STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSNUMMER
- HÖHENKURVE
- HÖHENZAHL
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER URFASSUNG WIRD HERMIT BESCHEINIGT.
 TRIER, DEN 30. 6. 1969
 LANDRATSAMT TRIER - SAARBURG
 IM AUFTRAGE *[Signature]*

LÄNGENPROFIL DER GEPL. STRASSE

MASSTAB DER LÄNGEN 1 : 500
 MASSTAB DER HÖHEN 1 : 100



TEXTFESTSETZUNGEN

ZUGELASSEN SIND: GARAGEN AUF DEN AUSGEWIESENEN GRUNDFLÄCHEN, KELLERGARAGEN BEI GEEIGNETEN GRUNDSTÜCKEN (KEINE RAMPENABFAHRTEN) IM ÜBRIGEN IST DER STANDORT DER GARAGEN IN VERBINDUNG MIT DER BAUGENEHMIGUNGSBEFÖRDE FESTZULEGEN.
 NEBENGEBAUDE GEM. § 14 Abs. 1 u. 2 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
 ALLE GEBÄUDE AUCH GARAGEN WERDEN DURCH DAS KREISBAUAMT NACH LAGE U. HÖHE ABGESTECKT.
 VORGÄRTENFLÄCHEN SIND BIS 5,0 METER TIEFE AB STRASSEN- UND GARTENGRENZE ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN, RASEN- FLÄCHEN, BLUMENBEETE, ZIERSTRÄUCHER U. Ä.
 INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN AN STRASSENKREUZUNGEN U. - EINHÜNGUNGEN SIND SICHTBEHINDERNDE MASSNAHMEN UNZULÄSSIG.
 DOPPELHAUS (ORDNUNGSZAHL 23 u. 24) IST IN DER BAUMAßMESSUNG UND DACHEINDECKUNG EINHEITLICH AUSZUFÜHREN.
 DEM BAUANTRAG IST EIN VERMESSUNGSTECHNISCH HERGESTELLTER GELÄNDESCHNITT BEIZUFÜGEN.
 SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERE FESTSETZUNGEN NICHT GETROFFEN SIND, GELEN DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBUILDUNGSORDNUNG (LBO) V. 15.11.1961 SOWIE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) V. 26. 6. 1962.

RECHTSGRUNDLAGEN
 §§ 1, 2, 8, 9, 10 UND 30 BBauG V. 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 1 - 23 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO - V. 26. 6. 1962 (BGBL. I S. 429), §§ 1 - 3 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUS- ARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS - PLANZEICHENVERORDNUNG - V. 19. 1. 1965 (BGBL. I S. 21).

FÜR DIE KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG DES DERZEITIGEN LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEN KATASTERUNTERLAGEN.
 TRIER, DEN 5. 9. 1968
 KATASTERAMT
 I. V. gez. HUBERTI

DER GEMEINDERAT HAT AM 9. DEZEMBER 1964 GEM. § 2(1) BBauG DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
 AM 9. 12. 1964 WURDE DIESER BEBAUUNGS- PLANENTWURF GEBILLIGT UND SEINE OFFEN- LEGUNG GEM. § 2(6) BBauG BESCHLOSSEN, NACHDEM DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND SACH- VERSTÄNDIGEN STELLEN BEI DER PLAN- AUFSTELLUNG BETEILIGT WORDEN SIND.
 NAURATH, DEN 16. 12. 1968
 GEMEINDEVERWALTUNG
 (DS) gez. TITTEL

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHL. DER TEXTFESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2(6) BBauG AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 10. 10. 1968 BIS 10. 11. 1968 ZU JEDER- MANN EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 22. 9. 1968 MIT DEM HINWEIS ORTS- ÜBLICH BEKANNT GEMACHT, DASS BEDE- KEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUS- LEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.
 NAURATH, DEN 16. 12. 1968
 GEMEINDEVERWALTUNG
 (DS) gez. TITTEL

DER GEMEINDERAT HAT AM 5. 12. 1968 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 24 DER GEMEINDE- ORDNUNG VON RHEINLAND-PFALZ V. 25. 9. 1964 UND GEM. § 10 BBauG EINSCHL. DER BLAU EINGETRAGENEN ÄNDERUNGEN ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN.
 NAURATH, DEN 16. 12. 1968
 GEMEINDEVERWALTUNG
 (DS) gez. TITTEL

DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. DER TEXT- FESTSETZUNGEN IST GEM. § 11 BBauG DURCH VERFÜGUNG VOM 7. 1. 1969
 AZ: 6-64-610-13
GENEHMIGT.
 TRIER, DEN 7. 1. 1969
 LANDRATSAMT TRIER
 IM AUFTRAGE
 (DS) gez. WERDEL
 KREISRECHTSRAT

DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES LANDRATS- AMTES VOM 7. 1. 1969 IST AM 9. 2. 1969 GEM. § 12 BBauG ORTSÜBLICH BEKANNTGE- MACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES. MIT DIESER BEKANNT- MACHTUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN
RECHTSVERBINDLICH.
 NAURATH, DEN 12. 2. 1969
 GEMEINDEVERWALTUNG
 (DS) gez. TITTEL

BAUABTEILUNG
 DES LANDRATSAMTES TRIER
 ABTEILUNGSLEITER:
[Signature] OBERBAURAT
 REFERENT FÜR ORTSPLANUNG:
[Signature] DIPL.-ING.
 SACHBEARBEITER:
[Signature]
 TRIER, DEN 30. AUGUST 1968